



Abrechnung von Total- und Teilprothetik

Worauf kommt es an, was sind die Knackpunkte? – Teil 2

Andrea Räuber, Manuela Hackenberg

Totalprothetik

Durch die totale Prothese wird die Kaufähigkeit beim zahnlosen Kiefer wiederhergestellt. Es handelt sich um eine rein schleimhautgetragene Prothesenkonstruktion, die nicht nur die fehlenden Zähne ersetzt, sondern gleichzeitig die fehlenden Teile des Alveolarkammes (Kieferkammes) wiederherstellt.

■ Totalprothetik beim GKV Patienten

Bei der Versorgung von Kassenpatienten regelt seit 2005 im Festzuschuss-System die Befundklasse Nr. 4 die Prothetik im Restzahnbestand bis zu drei Zähnen oder im zahnlosen Kiefer. Kriterium der Befundklasse 4 ist das Vorliegen eines Restzahnbestandes von bis zu drei Zähnen oder eines zahnlosen Kiefers. Damit fallen unter die Befundklasse 4 zum Einen Versorgung mit totalen Prothesen und zum Anderen mit Prothesen bei einem Restzahnbestand bis zu drei Zähnen. Dabei werden sowohl Deckprothesen (Cover-Denture-Prothesen) als auch kombiniert parodontal-gingival abgestützte Modellgussprothesen. Die Zahnersatzrichtlinie regelt, dass bei totalen Prothesen in der Regel die Basis in Kunststoff

Abb. 1

Auch bei der Abrechnung von Totalprothetik müssen die richtigen Schwerpunkte gesetzt werden.



(© Katharina Bregulla / PIXELIO)

herzustellen ist. Eine Metallbasis gehört nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen) zur Regelversorgung.

Bei einer Cover-Denture-Prothese handelt es sich um eine vorwiegend schleimhautgetragene subtotale Prothese bei geringem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder Zahnwurzeln. Individuelle Abweichungen sind indikationsbezogen möglich. Die Basisgestaltung der Prothese entspricht derjenigen einer Totalprothese.

■ Beispiel 1: Versorgung des Unterkiefers mit einer Cover-Denture-Prothese und Teleskopkronen

Für eine Erfordernis der dentalen Verankerung der Cover-Denture-Prothese durch Teleskopkronen wird zusätzlich zum Befund 4.3

der Befund 4.6 je Ankerzahn angesetzt. Hierbei spielt es im Gegensatz zu den Befunden 3.2 a bis c, bei denen Teleskopkronen ausschließlich auf den Eckzähnen zur Regelversorgung gehören, keine Rolle, welche Zähne noch vorhanden sind.

Die Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich der Zahnersatz-Richtlinien (Zähne 15 bis 25 und 34 bis 44) ist Regelleistung nach Befund 4.7. Bei Verblendungen außerhalb des Verblendungsbereiches und bei Vollverblendungen handelt es sich, bei dem betreffenden Teleskop, um eine gleichartige Versorgung.

Die Zahnersatzrichtlinien regeln zudem, dass bei zahnlosem Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss – in der Regel bis zu drei Zähne – die Abformung mittels eines Funktionsabdruckes angezeigt ist.



Beispiel 1: Versorgung des Unterkiefers mit einer Cover-Denture-Prothese und Teleskopkronen

Tab. 1 Der Befund.

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	ew	ew	ew	ew		ew	ew	ew	ew	ew	ew		ew		ew	ew
R	E	E	E	E	TV	E	E	E	E	E	E	TV	E	T	E	E
TP																

Tab. 2 Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
4.3	UK	1
4.6	44,34,36	3
4.7	44,34	2

Tab. 3 Kostenplanung.

BEMA-Nr.	Anzahl
19	3
91d	3
98c	1
97b	1

■ Beispiel 2: Versorgung des Unterkiefers mit einer Cover-Denture-Prothese und Wurzelstiftkappen

Besteht das Erfordernis der dentalen Verankerung der Cover-Denture-Prothese durch Wurzelstiftkappen wird zusätzlich zum Befund 4.3 der Befund 4.8 je Ankerzahn angesetzt. Ist die natürliche Krone eines devitalen Zahnes durch Karies

oder traumatische Einwirkungen so stark zerstört, dass kein Zahnstumpf zur Verankerung einer Teleskopkrone mehr präpariert werden kann, besteht die Möglichkeit der Versorgung dieses Zahnes mit einer Wurzelstiftkappe. Vertragsleistung der BEMA-Nr. 90 ist die Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker als Verbindungselement – andere Verbindungselemente wie z. B. Magnete lösen die Gleichartigkeit aus.

Eine Kombination von Teleskopkronen und Wurzelstiftkappen gehört nur bei Wiederherstellungsmaßnahmen zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Werden bei einer Erstversorgung Teleskopkronen und Wurzelstiftkappen in einem Kiefer kombiniert, löst die Versorgung keinen Festzuschuss aus, die gesamte Versorgung muss mit dem Patienten privat vereinbart werden.

Beispiel 2: Versorgung des Unterkiefers mit einer Cover-Denture-Prothese und Wurzelstiftkappen

Tab. 4 Der Befund.

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	ew	ew	ew	ew	ww	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ww	ew	ew	ew	ew
R	E	E	E	E	R	E	E	E	E	E	E	R	E	E	E	E
TP																

Tab. 5 Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
4.3	UK	1
4.8	33,43	2

Tab. 6 Kostenplanung.

BEMA-Nr.	Anzahl
21	2
90	2
98c	1
97b	1



Beispiel 3: Versorgung des Unterkiefers mit einer totalen Prothese mit Metallbasis (Ausnahmefall)

Tab. 7 Bemerkung auf dem HKP: Verwendung einer Metallbasis wegen z. B. Exostosen.

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew
R	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
TP																

Tab. 8 Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
4.4	UK	1
4.5	UK	1

Tab. 9 Kostenplanung.

BEMA-Nr.	Anzahl
98c	1
97b	1
98e	1

■ **Beispiel 3: Versorgung des Unterkiefers mit einer totalen Prothese mit Metallbasis (Ausnahmefall)**

Bei totalen Prothesen ist gem. Ziffer 30 der Zahnersatz-Richtlinien in der Regel die Basis in Kunststoff herzustellen. Die Verwendung einer Metallbasis gehört nur in begründeten Ausnahmefällen zur Regelversorgung, wie z. B. bei

- Torus palatinus (Gaumenwulst),
- Exostosen (Knochenvorsprünge),
- Neigung zu Entzündungen der abgedeckten Mundschleimhaut bei Verwendung von Prothesenkunststoff,
- hohem Bruchrisiko bei atypischen kaufunktionellen Belastungen,
- hohem Bruchrisiko bei Patienten, die gewohnheits-

mäßig mit den Zähnen knirschen oder pressen (Bruxismus),

- hohem Bruchrisiko bei Patienten, die bei der Arbeit mit den Zähnen pressen (z. B. Schwerarbeiter),
- ungünstigen Platzverhältnissen im Oberkiefer für eine Prothesenbasis aus Kunststoff, z. B. extrem tiefer Biss, Deckbiss, hoher und spitzer Gaumen, extrem ausgebuchteter Tuber maxillae (Vorwölbung an der Hinterfläche des Oberkieferknochens).

In solchen Fällen kann für eine erforderliche Metallbasis zusätzlich zu den Befunden 4.1 bis 4.4 der Befund 4.5 angesetzt werden.

Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor, handelt es sich bei der Versorgung mit einer Metallbasis um eine gleichartige Versorgung:

■ **Beispiel 4: Versorgung des Unterkiefers mit einer totalen Prothese mit Metallbasis – ohne Ausnahmeindikation**

Die GOZ-Positionen 5220 (OK) und 5230 (UK) beinhalten bei der Versorgung mit einer totalen Prothese bzw. einer Deckprothese sowohl die Gestaltung mittels Kunststoffbasis als auch die Verwendung einer Metallbasis.

■ **Totalprothetik beim PKV-Patienten**

Ebenso wie bei der Teilprothetik kennt die GOZ auch bei der Totalprothetik bzw. den Cover-Denture-Prothesen keine Beschränkungen durch Richtlinien oder Festzuschüsse. Da gerade im Bereich der PKV-Versicherten die Versorgung mit Suprakonstruktionen (implantatgetragener Zahnersatz) zunehmen, dazu nachfolgend einige interessante Beispiele:



Beispiel 4: Versorgung des Unterkiefers mit einer totalen Prothese mit Metallbasis – ohne Ausnahmeindikation

Tab. 10 Bemerkung auf dem HKP: Verwendung einer Metallbasis (keine Ausnahmeindikation).

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew
R	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E
TP	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E

Tab. 11 Befunde für Festzuschüsse.

Befund	Zahn/ Gebiet	Anzahl
4.4	UK	1

Tab. 12 Kostenplanung.

BEMA-Nr.	Anzahl
98c	1

Tab. 13 Kostenplanung GOZ (HKP Teil2).

GOZ-Nr.	Leistung	Anzahl
5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis , im Unterkiefer	1

- Beispiel 1: Versorgung des Unterkiefers mit Cover-Denture-Prothese als Suprakonstruktion, Regio 33, 43 Implantate mit Locator

Auszug aus dem aktuellen Beschlusskatalog der Bundeszahn-

ärztekammer zur GOZ: „Cover Denture Prothesen bei vorhandener Restbezahnung entsprechen nicht dem Leistungsinhalt der Nummer 5220/5230, da kein zahnloser Kiefer vorliegt. Derartige Prothesen sind daher analog zu berechnen.“

Berechnung von Totalprothetik als Implantatsuprakonstruktionen auf Basis der GOZ 2012

Beispiel 1: Versorgung des Unterkiefers mit Cover-Denture-Prothese als Suprakonstruktion, Regio 33,43 Implantate mit Locator

Im Rahmen der Kommentierungen zur GOZ 2012 wurde folgende Änderung für die GOZ-Nr. 5170 „anatomische Abformung“ veröffentlicht:

„Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der

Leistungsbeschreibung genannten Indikationen sind analog zu berechnen.“ Das bedeutet, dass individuelle anatomische Abformungen, die *im Zusammenhang mit implantatgetragenen Konstruktionen*, mit laborgefertigten

individuellen Löffel oder individualisierten konfektionierten Löffel, vorgenommen werden, analog zu berechnen sind.

Als analoge Positionen können die GOZ-Nrn. 5170, 5180 oder 5190 herangezogen werden.

Tab. 14 Der Befund.

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew
TP	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E



Tab. 15 Kostenplanung GOZ.

Zahn	GOZ-Nr.	Leistung	Anzahl
OK/UK	0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	1
UK	5170a	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem/individualisierten Löffel bei implantatgetragener Konstruktion, je Kiefer gem. GOZ § 6 Abs. 1 entsprechend GOZ-Nr. 5170 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer gem. § 10 Abs. 4 GOZ	1
UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	1
43,33	5030	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente	2
43,33	5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement	2
UK	5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer	1

■ **Beispiel 2:** Versorgung des Unterkiefers mit Cover-Denture-Prothese als Hybridkonstruktion, 44, 43 Teleskopkronen, Regio 33, 35 Implantate mit Teleskopkronen

Die GOZ-Nr. 5040 (Teleskopkrone) ist auf Implantaten nur dann be-

rechnungsfähig, wenn auf dem Implantat ein individueller Innenkonus, ein individuelles Innenteleskop bzw. eine individuelle Mesostruktur und zusätzlich ein Außenkonus, ein Außenteleskop oder ein Sekundärteil hergestellt wird.

Wird lediglich ein Außenkonus auf einen konfektionierten Innen-

konus (Sekundärteil) angefertigt, müssen dafür die GOZ-Nrn. 5030 (Kappe auf Implantat) und 5080 (Verbindungselement) angesetzt werden.

QJ

Beispiel 2: Versorgung des Unterkiefers mit Cover-Denture-Prothese als Hybridkonstruktion, 44,43 Teleskopkronen, Regio 33,35 Implantate mit Teleskopkronen

Im Rahmen der Kommentierungen zur GOZ 2012 wurde folgende Änderung für die GOZ Positionen 5220 „Versorgung zahnloser OK“ und 5230 „Versorgung zahnloser UK“ veröffentlicht:

„Coverdenture Prothesen bei vorhandener Restbezahlung entsprechen nicht dem Leistungsinhalt der Nummer 5220/5230, da kein zahnloser Kiefer vorliegt. Derartige Pro-

thesen sind daher analog zu berechnen.

Dieses Beispiel bezieht sich auf die GKV-Abrechnen und steht nun im PKV-Bereich.

Tab. 16 Der Befund.

	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	ew	ew	ew	ew	ww	ww	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew	ew
TP	E	E	E	E	TV	TV	E	E	E	E	STV	STV	E	E	E	E



Tab. 17 Kostenplanung GOZ.

Zahn	GOZ-Nr.	Leistung	Anzahl
OK/UK	0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	1
44,43	2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	2
UK	5170a	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem/individualisierten Löffel bei implantatgetragener Konstruktion, je Kiefer gem. GOZ § 6 Abs. 1 entsprechend GOZ-Nr. 5170 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer gem. § 10 Abs. 4 GOZ	1
UK	5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	1
44,43 33,34	5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen	4
UK	5230a	Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Coverdenture-Prothese/Hybridkonstruktion, im Unterkiefer gem. § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 5230 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer gem. § 10 Abs. 4	1
48–45, 42–32, 35–38	5070	Prothesenspannen bei Coverdenture-Prothesen	3



Autoren

Die Autorinnen **Andrea Räuber** und **Manuela Hackenberg** sind Geschäftsführerinnen der Firma PRAXIS PLAN, einem Serviceunternehmen rund um die zahnärztliche Praxis.

Die PRAXIS PLAN Fortbildungsakademie führt bundes-

weit innovative Seminare für Zahnärzte und Mitarbeiterinnen zur zahnärztlichen Abrechnung sowie der optimierten Praxisorganisation durch. Beide arbeiten seit vielen Jahren bundesweit als Abrechnungsexpertinnen und Trainerinnen. PRAXIS PLAN bietet Fachwissen aus der Praxis für die Praxis.

Korrespondenzadresse

PRAXIS PLAN®
Andrea Räuber &
Manuela Hackenberg
Gerberstr. 7 B
68535 Edingen-Neckarhausen
info@praxis-plan.de
www.praxis-plan.de